

7. Sport Austria Generalversammlung
Do, 13. November 2025, 14:00 Uhr

ANTRAG

des Sport Austria Präsidiums an die
Delegierten der 7. Sport Austria Generalversammlung
am 13. November 2025

auf Beschluss der Anpassung
des Statuts von Sport Austria wie folgt:

§ 5. Mittel des Vereins

(1) als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

12. die Organisation und Durchführung von Informations- und
Sportveranstaltungen,

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des
Vereinszwecks sind:

13. Einnahmen aus der Erbringung von Lieferungen und sonstiger
Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47
BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit
dieselben wie die unter § 3 dieses Statuts genannten Zwecke
fördert.

§ 13. Generalversammlung

(7) Anträge

1. der Vollmitglieder und des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums **haben sind** spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle **einzufragen einzubringen**, wobei der/die Antragssteller/in die Verantwortung für das rechtzeitige Einfragen bei der Geschäftsstelle trägt.

(20) Die Generalversammlung kann auf Beschluss des erweiterten Präsidiums auch als einfache oder moderierte virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, sofern die Interessen des Vereins bzw. der Teilnehmer/-innen berücksichtigt werden und die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme bzw. der Zugang aller Mitglieder samt Abstimmungen bzw. der sonstigen in § 9 Abs. 2 genannten Personen sichergestellt ist.

Lt. Beschluss des Präsidiums vom 7. Oktober 2025

Das Sport Austria Präsidium
stellt an die Sport Austria Generalversammlung den Antrag,
auf Anpassung des Statuts von Sport Austria.

Für das Sport Austria Präsidium



LH a.D. Hans Niessl
Präsident